

Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI zwischen

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Bayern

IKK classic

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG – als
Landwirtschaftliche Pflegekasse, Verwaltungsstelle München, Neumarkter Straße
35, 81673 München

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Bayern

sowie dem

**Bezirk Oberbayern - Sozialverwaltung
Postfach
80535 München**

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

und

**AWO-Bezirksverband Oberbayern e.V.
Edelsbergstr. 10
80686 München**

§ 1

Personalschlüssel, Vollzeitäquivalente und Pflegesätze

- (1) Den Pflegesätzen dieser Vergütungsvereinbarung liegen die in der Anlage vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung.
- (2) Grundlage der vereinbarten Personalschlüssel ist eine wöchentliche Arbeitszeit von **39** Stunden.

(3)

a) Folgende Personalschlüssel werden vereinbart:

Pflegegrad 1	1 : 4,59
Pflegegrad 2	1 : 3,10
Pflegegrad 3	1 : 2,38
Pflegegrad 4	1 : 1,92
Pflegegrad 5	1 : 1,77

b) Für die eingestreute **flexible Kurzzeitpflege** wird folgender Personalschlüssel vereinbart

Pflegegrad 2 - 5	1 : 2,27
-------------------------	-----------------

(4)

a) Für die pflegegradunabhängigen Sonderfunktionen (sog. Funktionsstellen) werden folgende Zusatzschlüssel vereinbart

Pflegedienstleitung	1 : 69,900
Qualitätsmanagement	1 : 91,180
Hygienemanagement	1 : 121,610
Multiplikator/in Gerontopsychiatrische Pflege	1 : 121,610

b) Für die Funktionsstellen der eingestreuten flexiblen Kurzzeitpflege wird folgender Personalschlüssel vereinbart:

1: 23,970

- (5) Auf Basis der prospektiven Belegung zum Zeitpunkt der Antragstellung ergeben sich für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung, Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr und Fachkraftpersonal nachrichtlich folgende Vollzeitäquivalente (VZÄ):

0,2179	VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1
0,3226	VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2

0,4202	VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3
0,5208	VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4
0,5650	VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5

- (6) Der Träger der Pflegeeinrichtung und die Kostenträger vereinbaren für stationäre Pflegeleistungen in dem Pflegeheim

**AWO Seniorenzentrum "Bürgerstift" Landsberg
Lechstr. 5
86899 Landsberg a. Lech**

510910864

für die **Allgemeine Pflege** im vollstationären Bereich nach § 71 ff SGB XI folgende Pflegesätze :

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1	70,72 EUR täglich
Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	88,32 EUR täglich
Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	104,50 EUR täglich
Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	121,36 EUR täglich
Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	128,92 EUR täglich

eingestreuete Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige des Pflegegrades	2 - 5	107,98 EUR täglich
-----------------------------------	-------	---------------------------

- (7) Für die Funktionsstellen nach Abs. 4 ist in den Pflegesätzen nach Abs. 6 folgender pflegegradunabhängiger Betrag enthalten:

vollstationäre Pflege	8,62 EUR täglich
eingestreuete flexible Kurzzeitpflege (Pflegegrad 2 – 5)	8,62 EUR täglich

- (8) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die nach Abs. 3 vereinbarten Personalschlüssel im Durchschnitt von jeweils vier Kalendermonaten einzuhalten. Bei der Berechnung wird das Personal für die Zeit berücksichtigt, in der der Arbeitgeber Lohn/Vergütung bzw. Lohnersatzleistungen zahlt. Eine vorübergehende Abweichung von höchstens 3 % bis zu drei Kalendermonaten ist möglich, sofern ausfallendes Personal durch anderweitigen Personaleinsatz ausgeglichen wird. Der Anteil der vorzuhaltenden ausgebildeten Fachkräfte ist im Durchschnitt von drei Kalendermonaten einzuhalten. Der vereinbarte Fachkräfteanteil darf höchstens um 3 % unterschritten werden.

- (9) In Fällen, die über Abs. 8 hinausgehen, haben die Kostenträger einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage der ersparten Personalaufwendungen.

§ 2 Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

- (1) Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 beträgt aktuell
63,01 EUR täglich. ✓

Der Eigenanteil ist neu zu ermitteln, wenn sich die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung ändern.

- (2) Der EEE ist von den Pflegebedürftigen selbst zu tragen.
(3) Der EEE gilt nicht für die Kurzzeitpflege.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Für Unterkunft und Verpflegung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad folgendes Entgelt vereinbart:

Unterkunft **16,43 EUR** täglich
Verpflegung **16,59 EUR** täglich

- (2) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind von den Pflegebedürftigen zu tragen.

§ 4 Vereinbarung über einen Zuschlag nach § 84 Absatz 8 SGB XI für Leistungen gemäß § 43b SGB XI¹

- (1) Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.
- (2) Mit den von den Pflegekassen oder dem zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirk) zu zahlenden Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen abgegolten. Pflegebedürftige Versicherte dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.
- (3) Die Vereinbarung des Vergütungszuschlages nach § 84 Absatz 8 SGB XI erfolgt auf der Grundlage, dass

1. die stationäre Pflegeeinrichtung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen über zusätzliches Betreuungspersonal, in vollstationären Pflegeeinrichtungen in

¹ Der gesetzliche Anspruch besteht ausschließlich gegen die Pflegekassen.

sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI berücksichtigt werden,

2. in der Regel für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und
 3. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige nicht erbracht wird.
- (4) Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen sind von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegevertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinzuweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht.
- (5) Neben den Pflegesätzen nach § 1 wird für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen ein Zuschlag zur Pflegevergütung für die Leistungen des § 43b SGB XI von

7,40 EUR täglich ✓

vereinbart.

- (6) Die stationäre Pflegeeinrichtung sichert zu, zusätzliches und nach der Richtlinie „Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI) in der jeweils geltenden Fassung“ entsprechend qualifiziertes Betreuungspersonal im Verhältnis 1 : **20,26** vorzuhalten.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung gilt vorbehaltlich des Abschlusses eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI. Die Vereinbarung beginnt ab **01.05.2024** und endet am **30.04.2025**.
- (2) § 85 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 SGB XI bleiben unberührt.

§ 6

Sonderkündigungsrecht

Unabhängig von der Geltungsdauer nach § 5 räumen die Vertragsparteien sich gegenseitig ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ein. Das Sonderkündigungsrecht kann insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn einer der folgenden Punkte durch Gesetz, Rechtsverordnung nach § 83 SGB XI oder durch Änderung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen von den dieser Vergütungsvereinbarung zugrundeliegenden Annahmen abweicht:

- Änderung der Pflegeschlüssel aufgrund eines Beschlusses der Landespflegesatzkommission
- wesentliche Inhalte der Pflegeleistungen
- Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung und Zusatzleistungen
- Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsvertrag sich orientierende personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtung
- Abgrenzung der Aufwendungen für Investitionen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den allgemeinen Pflegeleistungen
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI
- Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle aufgrund tarif- oder einzelvertraglicher Regelungen

§ 7

Rahmenvertrag für den Bereich der vollstationären Pflege in Bayern gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages für den Bereich der vollstationären Pflege in Bayern gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Vereinbarungen nach 86 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XI.

Unterschriften:

Datum: 11. 6. 24

Für die Einrichtung
AWO-Bezirksverband Oberbayern e.V.



Datum: 03.06.2024

Für die Arbeitsgemeinschaft
der Pflegekassen in Bayern
Verantwortliche Stelle



Datum: 21. JUNI 2024

Für den überörtlichen Träger der
-Sozialhilfe-
Bezirk Oberbayern - Sozialverwaltung

